



§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rheinfeldens“ und hat seinen Sitz in Rheinfeldens/Baden.
2. Er wurde am 08.07.1938 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

§ 2 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Beide sind – von Grundstücksgeschäften abgesehen – jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 3 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung sportlicher Aktivitäten, insbesondere des Tennissports.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch – außer einem Ersatz von im Interesse des Vereins getätigten Auslagen – keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand kann eine Regelung bezüglich der Abgeltung von Aufwendungen beschließen.

4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.



§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband e. v. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen als verbindlich an.
2. Die Mitglieder des TC Rheinfeldens unterwerfen sich durch ihren Vereinsbeitritt ebenfalls den maßgeblichen Satzungen und Ordnungen des Badischen Tennisverbands.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern
und
Ehrenmitgliedern

2. Um die Mitgliedschaft im Tennisclub Rheinfeldens kann sich jede natürliche Person bewerben. Bei jugendlichen Mitgliedern (Minderjährigen) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmeantrages keiner Begründung, aber der Textform bedarf.

3. Aktive und jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Spielanlagen und Übungsstätten des Vereins zur sportlichen Betätigung nutzen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht sportlich betätigen, aber dessen Interessen fördern wollen.

4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Clubs schonend zu behandeln, die Satzungen und Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.



§ 6 Austritt/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird zu dem darin genannten Termin wirksam; die Beitragspflicht endet jedoch erst mit dem Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach Überschreiten des Fälligkeitstermins um drei Monate und trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. In der letzten Mahnung muss die Streichung als Mitglied ausdrücklich angedroht werden. Das Mitglied ist über den Beschluss in Textform zu unterrichten.
4. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann auf Antrag eines anderen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen; er wird sofort wirksam.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung einlegen; sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Erst danach ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig und zwar binnen einer Frist von vier Wochen nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beitrag/Aufnahmegebühr und Dienstverpflichtungen

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Geltendmachung einer Aufnahmegebühr der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über vom Vorstand vorgeschlagene Dienstverpflichtungen volljähriger aktiver Vereinsmitglieder im Alter von 18 - 65 Jahren. Hallen- und Schnuppermitgliedschaften sind hiervon nicht betroffen. Die Vorschriften der §§ 134, 138 BGB (*keine Verstöße gegen Gesetze, keine sittenwidrigen Verträge*) sind zu beachten.

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitrags-/Gebührenpflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Beiträge und Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Erst durch die Bezahlung der Rechnung ist die Spielberechtigung gegeben.



§ 8 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Platzanlage entstehen nur insoweit, als diese nicht durch eigene bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Bestimmung des § 31 BGB bleibt davon unberührt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Es wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und der vom Vorstand gestellten Anträge durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

2. Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

3. Über die Zulassung von in der Mitgliederversammlung gestellten Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder. Als dringlich sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind grundsätzlich nicht dringlich.

4. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beantragt wird.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen erfolgen offen per Handzeichen. Sofern ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7. Der 1. oder 2. Vorsitzende bzw. bei deren Abwesenheit ein von den anwesenden Mitgliedern gewählter Vertreter leitet die Mitgliederversammlungen.

Über deren Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zum Protokollführer ernannten Mitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind darin aufzunehmen.



§ 13

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
Für Grundstücksgeschäfte ist eine Mehrheit von 60 % der anwesenden Mitglieder notwendig
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
9. Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte, für die eine Mehrheit von 60 % der anwesenden Mitglieder notwendig ist

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden	dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Sportwart	dem 2. Sportwart
dem 1. Jugendwart	dem 2. Jugendwart
dem Kassenwart	dem Schriftführer
dem Pressewart und zwei Beisitzern	

2. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein; eine Personalunion bzgl. mehrerer Funktionen ist unzulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben jedoch immer bis zu der nach der Satzung vorgesehenen Neuwahl im Amt.

Dabei werden jährlich abwechselnd der

1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Jugendwart, der 2. Sportwart, der Pressewart und ein Beisitzer

sowie

- der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 1. Sportwart, der 2. Jugendwart und ein Beisitzer

gewählt.



2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Protokolle über die Sitzungen müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel, über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die ggf. einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rheinfeldens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.